



BMF – IV/7 (IV/7)

1. Jänner 2007

BMF-010307/0038-IV/7/2007

An

Bundesministerium für Finanzen

Zollämter

Steuer- und Zollkoordination, Fachbereich Zoll und Verbrauchsteuern

Steuer- und Zollkoordination, Risiko-, Informations- und Analysezentrum

MO-8402, Arbeitsrichtlinie "Ausfuhrerstattung Schweinefleisch"

Die Arbeitsrichtlinie MO-8402 (Ausfuhrerstattung Schweinefleisch) stellt einen Auslegungsbehelf zu den von den Zollämtern und Zollorganen zu vollziehenden Regelungen dar, der im Interesse einer einheitlichen Vorgangsweise mitgeteilt wird.

Über die gesetzlichen Bestimmungen hinausgehende Rechte und Pflichten können aus dieser Arbeitsrichtlinie nicht abgeleitet werden.

Bei Erledigungen haben Zitierungen mit Hinweisen auf diese Arbeitsrichtlinie zu unterbleiben.

Bundesministerium für Finanzen, 1. Jänner 2007

0. Einführung

(1) Für die im Warenkreis des Artikels 162 Absatz 1 Buchstabe a Ziffer vi der VO (EG) Nr. 1234/2007 (Verordnung über die einheitliche GMO) angeführten Erzeugnisse des Sektors Schweinefleisch kann unter Einhaltung der Voraussetzungen eine Ausfuhrerstattung gewährt werden. Der Warenkreis wird in Anhang I Teil XVII der Verordnung eingehender aufgeführt (Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe q der VO (EG) Nr. 1234/2007).

(2) Zweck der Zahlung einer Erstattung bei der Ausfuhr von bestimmten landwirtschaftlichen Erzeugnissen ist es, den Unterschied zwischen den Preisen in der Gemeinschaft und auf dem Weltmarkt auszugleichen, um die Ausfuhr auf der Grundlage der Weltmarktpreise zu ermöglichen.

(3) Das Verzeichnis der Erzeugnisse, für die eine Erstattung gewährt wird (Erstattungsnummernkatalog), und die Höhe dieser Erstattungen werden mindestens alle drei Monate festgelegt. Die Höhe der Erstattungen kann jedoch länger als drei Monate beibehalten werden und erforderlichenfalls innerhalb dieser Zeitabstände von der Kommission geändert werden.

1. Allgemeines

Für die in Artikel 162 Absatz 1 Buchstabe a Ziffer vi der VO (EG) Nr. 1234/2007 angeführten Erzeugnisse des Sektors Schweinefleisch kann bei der Ausfuhr eine Erstattung gewährt werden

Die KN-Codes mit den dazugehörigen Produktcodes können im Rahmen des Zoll-Europa-Unterstützungssystems (ZEUS) bzw. in e-zoll abgefragt werden.

1.1. Differenzierte Erstattung

(1) Für die im Warenkreis angeführten Erzeugnisse kann die Erstattung je nach Bestimmung unterschiedlich festgesetzt werden (dh. differenzierte Erstattung ist möglich).

(2) Wird die in Feld 7 der erteilten Ausfuhrlizenz mit Vorausfestsetzung der Erstattung verbindlich angegebene Bestimmung nicht eingehalten, so kann dies Auswirkungen auf die Höhe des anzuwendenden Erstattungsbetrags haben. Genaue Ausführungen diesbezüglich sind der Arbeitsrichtlinie MO-8441 "Besonderheiten der Bewilligung" zu entnehmen.

1.2. Ausfuhrlizenz mit Vorausfestsetzung der Erstattung

(1) Gemäß Artikel 4 der VO (EG) Nr. 612/2009 ist die Gewährung der Erstattung grundsätzlich an die Vorlage einer Ausfuhrlizenz mit Vorausfestsetzung der Erstattung gebunden. Die in diesem Artikel genannten Ausnahmen gelten auch im Schweinefleischbereich uneingeschränkt.

(2) Die Lizenzen enthalten folgende Vermerke:

Feld 7: Bestimmung bzw. Bestimmungsland

Feld 20: - "Verordnung (EG) Nr. 1518/2003"

oder

- "Fünf Werktage gültige und für die Anwendung von Artikel 5 der Verordnung (EWG) Nr. 565/80 des Rates nicht verwendbare Lizenz"

Feld 22: "Erstattung gültig für Tonnen (Menge, für welche die Lizenz ausgestellt wurde)"

Hinsichtlich der Eintragung in Feld 22 ist die Ausfuhr von Erzeugnissen im Rahmen der Toleranzgrenze (Überschreitung von 5% der bewilligten Menge) zwar möglich, jedoch berechtigt die im Rahmen der Toleranzgrenze ausgeführte Menge nicht zur Zahlung der Erstattung.

(3) Die Lizenzen sind nicht übertragbar.

(4) Der bei der Ausfuhr anwendbare Erstattungsbetrag ist der Erstattungsbetrag, der am Tag der Lizenzbeantragung gilt, und im Fall einer differenzierten Erstattung ist es der Betrag, der an demselben Tag gilt

- für die in der Lizenz angegebene Bestimmung oder gegebenenfalls
- für die tatsächliche Bestimmung, wenn diese von der in der Lizenz angegebenen Bestimmung abweicht. In diesem Fall darf der anwendbare Betrag nicht den Betrag übersteigen, der für die in der Lizenz angegebene Bestimmung gilt.

1.3. Allgemeine Voraussetzungen

(1) Die Erstattung wird gewährt, wenn nachgewiesen wird, dass

- die Erzeugnisse aus der Gemeinschaft ausgeführt worden sind,
- es sich um Erzeugnisse mit Ursprung in der Gemeinschaft handelt, und

- bei einer differenzierten Erstattung die Erzeugnisse die in der Lizenz angegebene Bestimmung oder eine andere Bestimmung erreicht haben, für die eine Erstattung festgesetzt worden war.

1.4. Spezielle Voraussetzungen

Die nachfolgend ausgeführten speziellen Voraussetzungen gelten zusätzlich zu den unter Abschnitt 1.3. genannten allgemeinen Voraussetzungen.

1.4.1. VO (EG) Nr. 903/2008

(1) Für die unter Abschnitt 1.4.1.1. angeführten Erzeugnisse wird eine Erstattung nur gewährt, wenn

- die angegebenen Bedingungen erfüllt sind (Anhang I der VO (EG) Nr. 903/2008) und
- die vorgelegte Ausfuhranmeldung mit Erstattungswaren in Feld 44 den Vermerk "Waren entsprechend der Verordnung (EG) Nr. 903/2008" trägt.

Sinn dieser Regelung ist es, einheitliche Bedingungen festzulegen, die von einer mittleren Qualität der Erzeugnisse ausgehen und es ermöglichen, Erzeugnisse minderer Qualität von der Zahlung der Erstattung auszuschließen.

(2) Als Erzeugnis von gesunder und handelsüblicher Qualität gilt ein unter Abschnitt 1.4.1.1. angeführtes Erzeugnis, das zum menschlichen Verzehr hergestellt wurde und auf Grund der verwendeten Rohstoffe, seiner den hygienischen Anforderungen entsprechenden Verarbeitung und seiner Aufmachung dazu geeignet ist.

(3) Im Zuge der Durchführung einer anrechenbaren Beschau bei der Ausfuhrabfertigung der unter Abschnitt 1.4.1.1. angeführten Erzeugnisse ist stets eine Probe zwecks Untersuchung durch die Technische Untersuchungsanstalt (TUA) zu entnehmen.

Sinn dieser Maßnahme ist die Überprüfung der Einhaltung der unter Absatz 1 genannten Voraussetzungen.

1.4.1.1. Anhang I der VO (EG) Nr. 903/2008

Besondere Bedingungen für die Gewährung der Erstattung bei der Ausfuhr bestimmter Erzeugnisse des Sektors Schweinefleisch

KN-Code	Warenbezeichnung	Prod.code	Bedingungen
1601 00	Würste und ähnliche Erzeugnisse, aus Fleisch, Schlachtnebenerzeugnissen oder Blut; Lebensmittelzubereitungen auf der Grundlage dieser Erzeugnisse:		
	andere:		
1601 00 91	- - Rohwürste, nicht gekocht	1601 0091 9120	a) Proteingehalt mind. 16 GHT des Eigengewichts b) kein Fremdwasserzusatz c) die Verwendung von anderem als tierischem Protein ist ausgeschlossen
	- - weder Fleisch noch Schlachtnebenerzeugnisse von Geflügel enthaltend		
	- - andere	1601 0091 9190	a) Proteingehalt mind. 12 GHT des Eigengewichts b) kein Fremdwasserzusatz c) die Verwendung von anderem als tierischem Protein ist ausgeschlossen
1601 00 99	- - andere:		
	- - - in Behältnissen, die auch Konservierungsflüssigkeit enthalten, weder Fleisch noch Schlachtnebenerzeugnisse von Geflügel enthaltend	1601 0099 9110	a) Gehalt an tierischem Protein mind. 10 GHT des Eigengewichts b) Kollagen-Protein-Verhältnis max. 0,30 c) Fremdwassergehalt max. 25 GHT des Eigengewichts
	- - - in Behältnissen, die auch Konservierungsflüssigkeit enthalten	1601 0099 9190	a) Gehalt an tierischem Protein mind. 8 GHT des Eigengewichts b) Kollagen-Protein-Verhältnis max. 0,45 c) Fremdwassergehalt max. 33 GHT des Eigengewichts
	- - - andere, weder Fleisch noch Schlachtnebenerzeugnisse von Geflügel enthaltend	1601 0099 9110	a) Gehalt an tierischem Protein mind. 10 GHT des Eigengewichts b) Kollagen-Protein-Verhältnis max. 0,30 c) Fremdwassergehalt max. 10 GHT des Eigengewichts
	- - - andere	1601 0099 9190	a) Gehalt an tierischem Protein mind. 8 GHT des

			Eigengewichts b) Kollagen-Protein-Verhältnis max. 0,45 c) Fremdwassergehalt max. 23 GHT des Eigengewichts
1602 ex 1602 41 ex 1602 41 10	Fleisch, Schlachtnebenerzeugnisse oder Blut, anders zubereitet oder haltbar gemacht: - von Schweinen: - - Schinken und Teile davon: - - - von Hausschweinen: - - - - mit einem Gehalt an Fleisch und Fett von 80 GHT oder mehr - - - - .in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 1 kg oder mehr - - - - in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von weniger als 1 kg	 1602 4110 9110 1602 4110 9130	 Wasser-Protein-Verhältnis max. 4,3 Wasser-Protein-Verhältnis max. 4,3
ex 1602 42 ex 1602 42 10	- - Schultern und Teile davon: - - - von Hausschweinen: - - - - mit einem Gehalt an Fleisch und Fett von 80 GHT oder mehr - - - - in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 1 kg oder mehr - - - - in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von weniger als 1 kg	 1602 4210 9110 1602 4210 9130	 Wasser-Protein-Verhältnis im Fleisch max. 4,5 Wasser-Protein-Verhältnis im Fleisch max. 4,5
ex 1602 49 19	- - - - andere: - - - - - weder Fleisch noch Schlachtnebenerzeugnisse von Geflügel enthaltend	 1602 4919 9130	 Wasser-Protein-Verhältnis im Fleisch max. 4,5

1.4.2. Genusstauglichkeitskennzeichen

(1) Bei **allen** Fleischerzeugnissen ist das Vorhandensein des so genannten Genusstauglichkeitskennzeichens zwingende Voraussetzung für die Gewährung der Erstattung.

Das Kennzeichen gibt Auskunft über den hygienisch Verantwortlichen, nicht aber auch über die Herkunft oder den Ursprung des Erzeugnisses.

(2) In Österreich werden hinsichtlich des Aussehens des Kennzeichens folgende

Mindestanforderungen gestellt (zusätzliche Angaben sind möglich):

Ovaler Stempel bzw. Aufdruck von mindestens 6,5 cm Breite und 4,5 cm Höhe (bei kleineren Verpackungseinheiten kann diese Größe auch unterschritten werden, das Kennzeichen muss aber lesbar bleiben) mit den Angaben (in Großbuchstaben):

<i>oben</i>	"ÖSTERREICH" oder "AT"		"AT" + Veterinärkontrollnummer
<i>Mitte</i>	Veterinärkontrollnummer	oder	(bleibt leer)
<i>unten</i>	Vermerk "EG" oder "EWG"		Vermerk "EG" oder "EWG"

(3) Die Kennzeichnung hat je nach Art des Erzeugnisses am Fleisch direkt, auf der unmittelbaren Umschließung (zumeist Kunststofffolie), bei Verpackungen für den Endverbraucher auf dem Etikett oder zumindest auf den sonstigen Verpackungen (zumeist Kartons) zu erfolgen.

Trägt das Fleisch selbst keinen Stempel, so muss das Kennzeichen auf der Umschließung oder Verpackung so angebracht werden, dass eine nochmalige Verwendung desselben ausgeschlossen ist (zB bei Kartons - beim Öffnen derselben muss das Kennzeichen dadurch zerstört werden).

(4) Im Zuge der Durchführung von anrechenbaren Beschauen ist das Vorhandensein der Genusstauglichkeitskennzeichnung in jedem Fall zu überprüfen und sind die getroffenen Feststellungen im Beschauprotokoll zu dokumentieren. **Anderenfalls kann die Beschau nicht als anrechenbar gewertet werden !!**

Bestehen hinsichtlich der Rechtmäßigkeit oder des Aussehens der Kennzeichnung Bedenken, so ist der für das Unternehmen zuständige Amtstierarzt zu kontaktieren (Informationen über die Person des Veterinärs hat das Unternehmen zu liefern).

1.4.3. Erzeugnisse der KN-Codes ex 1601 00 und 1602

Bei Erzeugnissen der KN-Codes ex 1601 00 und 1602 wird die Erstattung nur für das Nettogewicht der essbaren Stoffe erteilt, mit Ausnahme des Gewichts der in diesen Zubereitungen eventuell enthaltenen Knochen.

2. Verfahren

Die in der Arbeitsrichtlinie MO-8400 behandelten Bestimmungen in Bezug auf die Abwicklung des Verfahrens bei der Ausfuhr- bzw. Ausgangszollstelle, die Kontrollmaßnahmen und die Aufteilung der benötigten Formulare sind einzuhalten.

Die nachfolgenden Abschnitte beinhalten Sonderregelungen des Schweinefleischbereiches, die bei der Ausfuhrzollstelle zusätzlich bzw. an Stelle der og. Bestimmungen zum Tragen kommen können.

2.1. Abfertigungsunterlagen

(1) Zur Schaffung eines besseren Überblicks werden die für die Ausfuhrabfertigung notwendigen Unterlagen (vorbehaltlich etwaiger Ausnahmegestimmungen zB im vereinfachten Eisenbahnverkehr laut Arbeitsrichtlinie MO-8400) wie folgt zusammengefasst:

- Ausfuhranmeldung mit Erstattungswaren:
 - die Bestimmungen der Arbeitsrichtlinie ZK-0611 und MO-8400 sind einzuhalten,
 - beinhaltet die Erklärung des Ausführers laut Abschnitt 1.4.1. Absatz 1 zweiter Gedankenstrich,
- Ausfuhrlizenz mit Vorausfestsetzung der Erstattung:
 - siehe dazu Abschnitt 1.2.,
- sonstige Unterlagen:
 - Rechnung, ev. Ladeliste, usw.
 - Kontrollexemplar T 5
 - Externes Versandpapier

2.2. Gewichtsermittlung

(1) Eine bei der Ausfuhrzollstelle durchgeführte Mengenkontrolle ist als reine Überprüfung des erklärten erstattungsfähigen Gewichts anzusehen.

Dies setzt voraus, dass der Ausführer vor Annahme der Ausfuhranmeldung mit Erstattungswaren die erstattungsfähige Menge in den Abfertigungsunterlagen zu erklären hat.

Es ist somit nicht zulässig, die Menge erst nach der anlässlich der Ausfuhrabfertigung durchgeführten Mengenkontrolle in die Ausfuhranmeldung bzw. in das Kontrollexemplar T 5 zu übertragen.

(2) Abweichend von diesem Grundsatz kann jedoch nach Artikel 5 Absatz 6 der VO (EG) Nr. 612/2009 im Rahmen des vereinfachten Anmeldeverfahrens vorgesehen werden, dass in der

vereinfachten Anmeldung eine Schätzung der Eigenmasse der Erzeugnisse angegeben wird, falls die Eigenmasse für in nicht normierten Einheiten ausgeführte Erzeugnisse erst nach Verladung auf das Transportmittel mit Genauigkeit festgestellt werden kann.

Als Erzeugnisse in nicht normierten Einheiten gelten lebende Tiere, Schlachtkörper(-hälften) und -viertel.

Soll von dieser Ausnahmebestimmung Gebrauch gemacht werden, ist hierzu ein Antrag auf Bewilligung eines vereinfachten Anmeldeverfahrens gemäß Artikel 76 Absatz 1 Buchstabe b) ZK zu stellen. Nähere Bestimmungen dazu sind der Arbeitsrichtlinie "Vereinfachtes Anmeldeverfahren" ZK-0762 zu entnehmen.

(3) Werden im Rahmen der amtlichen Gewichtsermittlung laut vorstehendem Absatz 2 Differenzen zu den Angaben in der Ausfuhranmeldung mit Erstattungswaren festgestellt, so gilt Folgendes:

- Für die Menge, die 110% der geschätzten Eigenmasse übersteigt, wird keine Erstattung bezahlt.
- Beläuft sich die tatsächlich geladene Eigenmasse auf weniger als 90% der geschätzten Eigenmasse, so wird die Erstattung für die tatsächlich geladene Eigenmasse um 10% der Differenz zwischen der Erstattung für 90% der geschätzten Eigenmasse und der Erstattung für die tatsächlich geladene Masse gekürzt.

In diesen Fällen hat das Zollkontrollorgan eine Unregelmäßigkeitsmeldung "ZA 141" zu erstellen.

(4) Hinsichtlich der Gewichtsermittlung bei lebenden Schweinen existieren weitere Ausnahmebestimmungen (siehe Abschnitt 2.3.).

2.3. Lebende Schweine

(1) Die Ausfuhrzollstelle lässt die Beförderung von Erstattungswaren grundsätzlich nur unter Raumverschluss in verschlusssicher eingerichteten Beförderungsmitteln oder Behältnissen zu.

Bei der Beförderung von lebenden Schweinen reicht es jedoch aus, wenn das Beförderungsmittel so eingerichtet und verschlossen ist, dass Tiere nicht ohne Verschlussverletzung ein- oder ausgeladen werden können.

(2) Die Durchführung einer Sammelverwiegung (Ermittlung der Differenz zwischen dem Gewicht des leeren Beförderungsmittels und des Beförderungsmittels in beladenem Zustand) ist grundsätzlich möglich, jedoch hat die Zollstelle dafür zu sorgen, dass ausschließlich die

zur Ausfuhr bestimmten Schweine zwischen der Verwiegung des leeren und des beladenen Beförderungsmittels aufgeladen werden. Es dürfen in diesem Zeitraum keine Lademittel, Futtermittel oder sonstige Waren aufgeladen werden, die das erstattungsfähige Gewicht erhöhen.

Der Abzug der Eigenmasse des Beförderungsmittels anhand der Zulassungspapiere ist unzulässig.

Diese Art der Gewichtsermittlung stellt aber **keine** Kontrolle im Sinne einer anrechenbaren Beschau dar, da die Einreihung von lebenden Schweinen teilweise von der Eigenmasse des einzelnen Tieres abhängig ist und dies bei Durchführung einer Sammelverwiegung nicht überprüft werden kann.

Weiters ist eine Gewichtsermittlung durch Sammelverwiegung in den unter Abschnitt 2.2. Absatz 2 genannten Fällen untersagt.

2.4. Probenentnahme bei gefrorenem Schweinefleisch

Um auch bei der Abfertigung von gefrorenen Blöcken mit diversem **Schweinekleinfleisch bzw. mit Mischungen** aus Schweinekleinfleisch und anderen Fleischsorten oder Schlachtnebenerzeugnissen (nicht also auch zB bei gefrorenen Hälften oder Vierteln) eine Repräsentativität der entnommenen Muster gewährleisten zu können und der TUA so eine aussagekräftige Untersuchung zu ermöglichen, sind die Proben an zumindest zwei unterschiedlichen Stellen des gefrorenen Blocks zu entnehmen und mit einem einzigen Untersuchungsantrag der TUA zuzuleiten.

Die vorgenannte Maßnahme bezieht sich sinnvollerweise nur auf jene Erzeugnisse, die aufgrund ihrer Größe nicht geeignet sind, komplett als Muster entnommen zu werden.

3. Rechtsgrundlagen

Verordnung (EWG) Nr. 2759/75 des Rates vom 29.10.1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Schweinefleisch; aufgehoben durch die Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 über eine gemeinsame Organisation der Agrarmärkte und mit Sondervorschriften für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse (Verordnung über die einheitliche GMO);

Verordnung (EWG) Nr. 2331/97 der Kommission vom 25.11.1997 über besondere Bedingungen für die Gewährung der Erstattung bei der Ausfuhr bestimmter Erzeugnisse des Sektors Schweinefleisch; aufgehoben durch die Verordnung (EG) Nr. 903/2008